

Deckungskarte

Deckungskarte

Die Deckungskarte (oder auch Versicherungsbestätigung oder Doppelkarte genannt) dient als Nachweis des Bestehens einer Kfz-Haftpflichtversicherung (gemäß §29 Abs. 1 Straßenverkehrszulassungsordnung ? StVZO). Sie wird bei der Zulassung eines Kraftfahrzeuges benötigt und bestätigt, dass der Versicherungsnehmer ab dem Tag der Zulassung Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der vorläufigen Deckung hat.

Im allgemeinen ist die Ausstellung einer solchen Deckungskarte in den folgenden Fällen erforderlich:

- Erst- oder Wiederzulassung eines stillgelegten Fahrzeuges
- Halterwechsel
- Verlust des Nummernschildes
- Wechsel des Wohnortes bei gleichzeitigem Wechsel des Zulassungsbezirks
- Wechsel der Versicherungsgesellschaft

Durch diesen Nachweis bescheinigt die Versicherungsgesellschaft eine vorläufige Deckungsschutzzusage bis der eigentliche Versicherungsvertrag zustande gekommen ist. Mit der Ausstellung einer solchen Versicherungsbestätigung verpflichtet sich der Fahrzeughalter dazu, auch die jeweiligen Versicherungsbeiträge zu bezahlen. Das gilt auch dann, wenn er sich später weigert, einen ordentlichen Versicherungsschutz zu beantragen. In §4 des Pflichtversicherungsgesetzes wird es geregelt, dass dem Versicherer eine Geschäftsgebühr zusteht, wenn kein Versicherungsvertrag zustande kommt, jedoch eine Deckungskarte zum Zweck der vorläufigen Deckung genutzt wird. Somit schützt der Gesetzgeber die Versicherungsgesellschaften vor missbräuchlicher Nutzung der Deckungskarten. Die Deckungskarte muss bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft beantragt werden, d.h. sie wird nicht automatisch ausgestellt. Die Bestätigung wird dann per Post, über das Internet oder via E-Mail zugesandt. Die Deckungskarte hieß bis zum 01. Januar 2003 auch [Doppelkarte](#), weil die Zulassungsstelle eine Durchschrift an den Versicherer weitergeleitet hat. Heute erfolgt die Datenübermittlung nur noch auf elektronischem Wege, was die doppelte Ausstellung des Versicherungsnachweises sinnlos macht.